

Merkblatt

Speicherförderprogramm des Landes Sachsen-Anhalt

Zuwendungen zur Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Dachanlagen

Rechtsgrundlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Dachanlagen (Speicherförderprogramm) - Erl. des MULE vom 25.09.2019-32-32349-1

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung eines Stromspeichers, der mit Strom aus neu zu errichtenden Photovoltaikanlagen auf Dachflächen betrieben wird.

- a) Photovoltaikanlage bis zu einer installierten Leistung von bis zu 30 kWp
- b) Photovoltaikanlage gemäß Mieterstrommodelle nach § 21 Absatz 3 EEG bis zu einer installierten Leistung von 100 kWp.

Nicht gefördert werden u. a.:

- der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen,
- bereits begonnene Projekte (Hinweis: Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Dies schließt Liefer- und Leistungsverträge ebenfalls mit ein.),
- Investitionen in Prototypen, das heißt Anlagen, die sich noch im Erprobungsstadium befinden oder als Versuchsmodell betrieben werden,
- alle Komponenten zur Erzeugung und zur Einspeisung des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das Stromnetz,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts der Wohnungswirtschaft (für Mieterstrommodelle).

Auszug aus den Fördervoraussetzungen

Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Maßnahme im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

Eine Förderung des Speichersystems kann nur erfolgen, wenn in Kombination mit dem Speichersystem eine neue Photovoltaikdachanlage installiert und in Betrieb genommen wird oder eine bestehende Photovoltaikdachanlage in Bezug auf die installierte Leistung um mindestens 100 Prozent erweitert wird.

Der über den vor Ort erzeugten regenerativen Strom hinausgehende Bedarf muss durch den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt sein.

Die Leistung der Netzeinspeisung der mit dem Stromspeicher verknüpften Photovoltaikanlage darf nicht mehr als 50 Prozent der Nennleistung dieser Photovoltaikanlage unter Standard-Testbedingungen betragen oder es muss eine

ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ermöglicht werden.

Der selbst verbrauchte Strom muss nach der Installation des Stromspeichers nachweislich zu mindestens 50 Prozent durch die Photovoltaikanlage und den Stromspeicher gedeckt werden (Grad der Autarkie).

Das Verhältnis der Nennleistung der auf einer Dachfläche neu zu errichtenden Photovoltaikanlage zur nutzbaren Speicherkapazität des Speichersystems soll mindestens 1,2 kWp je 1 kWh betragen.

Der Stromspeicher muss dauerhaft mit der neu auf Dachflächen zu errichtenden Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz gekoppelt sein. Der Stromspeicher muss eine nutzbare Speicherkapazität von mindestens 2,0 kWh aufweisen.

Die Antragsteller haben im Rahmen eines Finanzierungsplans und anhand geeigneter Dokumente (z.B. Kontoauszug) nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Die Antragsteller erklären sich dazu bereit, technische Angaben und Daten des Stromspeichers sowie der Photovoltaikdachanlage dem Land Sachsen-Anhalt für Zwecke des Monitorings unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf an einer Evaluierung teilzunehmen.

Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 5.000 Euro je Vorhaben.

Wird im Rahmen des Vorhabens ein gemeinsamer Wechselrichter für die Photovoltaikanlage und den Stromspeicher (Kombiwechselrichter) eingesetzt, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben um 100 Euro je kWp installierter Nennleistung der Photovoltaikanlage reduziert.

Für einen mit dem Stromspeicher verknüpften, neu zu errichtenden Ladeplatz für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mindestens 3,7 Kilowatt (kW) wird ein einmaliger Bonus in Höhe von bis zu 1.000 Euro gewährt.

Hinweise zum Antragsverfahren

Anträge sind formgebunden an das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Stichtage für die Antragstellung sind der 18.10.2019, 31.03.2020, und 31.03.2021. Sofern das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreitet, wird anhand der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.

Hinweise zum Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Erstattungsprinzip nach Beendigung des Vorhabens. Folglich muss das gesamte Vorhaben durch den Zuwendungsempfänger vorfinanziert werden. Die Fertigstellung ist durch die Zuwendungsempfänger anhand eines Protokolls der Inbetriebnahme durch die Installationsfirma nachzuweisen.

Zur Abrechnung des Vorhabens beziehungsweise zur Beantragung der Auszahlung ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen, welches dem Zuwendungsbescheid beigelegt wurde sowie auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung steht. Die beizufügenden Unterlagen sind dem Formular „Verwendungsnachweis“ zu entnehmen.

Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Von diesem Verbot kann die Bewilligungsbehörde jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben/der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn noch kein Anspruch auf die tatsächliche Förderung eines Projektes hergeleitet werden kann.

Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen zum Speicherförderprogramm sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zu finden: www.mule.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen sind der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.